

■■■  
Landesrechnungshof

GZ.: LRH 33 H 1 - 83/21

## Bericht

über die Prüfung der Lieferungen von  
Heizöl leicht an das Land Steiermark.

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Umfang und Ablauf der Heizölaus- schreibung .....	1
2. Überblick über die Prüfung im Jahre 1978 durch die Kontrollabteilung .....	2
3. Auswirkungen der damaligen Prüfung .....	3
4. Heizölqualität 1983 .....	6
5. Bestimmung der gelieferten Heizölmenge .....	10
6. Preisänderungen .....	13
7. Verbesserung der Organisation der Qualitätsüberprüfung .....	20
8. Heizölbedingte Betriebsstörungen .....	23
9. Forderung von verschärften Aus- schreibungsbedingungen durch die Handelskammer .....	26
10. Zweigniederlassungen zur Erlangung des 51--Vorteiles .....	29
11. Tankreinigung und Verwendung von Heizöladditiven .....	34
12. Heizöltransport mit der Murtal balln .....	36
13. Angebote von wirtschaftlich ver- flochtenen Firmen .....	37
14. Zusammenfassung .....	39

## B e i l a g e n

1. Aufstellung über die Lieferungen von Heizöl leicht für das Brennstoffwirtschaftsjahr 198 3/84.
2. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Brennstoffen für landeseigene Anstalten (7. geänderte Auflage vom 22. November 198 2).
3. Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. Mai 1982 über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl (BGBl. Nr. 251) .
4. ÖNORM C 1108 (Heizöle) .
5. Heizölanalysewerte d. Fachabteilung IIIc, Referat für Ölalarmdienst und sonstige chemisch-technologische Angelegenheiten.
6. Verladeanzeige d. ÖMV f. die Heizöllieferung an das Landeskrankenhaus Feldbach am 21. April 1983.
7. Schreiben der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark an die Rechtsabteilung 12 , betreffend Bedingungen bei Heizöl leicht.
8. Gutachten von Univ.-Doz. Dr. Binder über "Additive zu Heizöl-Schlamm" .
9. Identische Schreiben der Firmen Alpenkohle und Rudolf Schreitter & Co. an die Fachabteilung IVa.

Der Landesrechnungshof hat die Lieferungen von Heizöl leicht an das Land Steiermark geprüft. Mit der Durchführung war OBR Dipl.-Ing. Erich Feistritzer beauftragt. Das Ergebnis der Prüfung ist im folgenden Bericht zusammengefaßt:

### 1. Umfang und Ablauf der Heizölausschreibung

Die Ausschreibung von festen und flüssigen Brennstoffen für das Land Steiermark **wird** zentral von der Fachabteilung IVa der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion vorgenommen. Der gesamte Lieferumfang für das Brennstoffwirtschaftsjahr 1983/84, das vom 1. April 1983 bis 31. März 1984 läuft, beinhaltet:

20.621	t	Kohle
969	t	Koks
563.000	l	Heizöl extra leicht
12.233	t	Heizöl leicht und
590	t	Heizöl mittel

Diese Brennstoffmengen wurden für einen Gesamtbeitrag von S 98,984.783,- exkl. Umsatzsteuer (S 111,852.804,79 inkl. Umsatzsteuer) an 18 verschiedene steirische Firmen vergeben.

Die Kosten für Heizöl leicht machen S 62,942.850,-, - exkl. Umsatzsteuer (S 71,125.420,50 inkl. Umsatzsteuer) oder 64  $\frac{0}{100}$  des gesamten vergebenen Betrages aus.

Die für das Brennstoffwirtschaftsjahr 1983/84 von den einzelnen Anstalten benötigten Mengen an Heizöl leicht und die Lieferfirmen, an die die Aufträge vergeben wurden, sind aus Beilage 1 ersichtlich.

66 des gesamten Brennstoffbedarfs des Landes (53 der Gesamtmenge an Heizöl leicht) werden von den Anstalten der Rechtsabteilung 12 (Landeskrankenhäuser) benötigt.

Die Fachabteilung IVa der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion holt im Laufe des November die Bedarfsmeldungen der einzelnen Anstalten ein, um Anfang Dezember die Lieferungen für das nächste Brennstoffjahr auszuschreiben. In den besonderen Bedingungen (Beilage 2), die einen Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen darstellen, sind die näheren Bestimmungen über die Qualität der Brennstoffe, die Ermittlung der Liefermengen, die Preisgrundlagen und die Berücksichtigung von Preisveränderungen sowie andere für die Ausschreibung notwendige Bestimmungen enthalten.

Nach der Anbotseröffnung in der Fachabteilung IVa wählt diese im Laufe des Monats Jänner den jeweiligen Bestbieter aus und verständigt im Wege über das Büro ihres politischen Referenten die einzelnen Rechtsabteilungen, welche Firma für welche Anstalt den Zuschlag erhalten soll. Die einzelnen Rechtsabteilungen stellen bei der Regierung den Antrag auf Vergabe der Lieferungen, worauf die einzelnen Firmen bzw. Anstalten von der Fachabteilung IVa verständigt werden. Die einzelnen Teillieferungen werden dann von den Verwaltungsleitern bei den Firmen abgerufen.

## 2. Überblick über die Prüfung im Jahre 1978 durch die Kontrollabteilung

Bereits im Jahre 1978 hat die Kontrollabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Ausschreibungen und Lieferungen von Heizöl leicht überprüft.

Wie im Bericht der Kontrollabteilung vom 15. Dezember 1978, GZ.: KA 61/LBD H 17/34-1978, festgehalten ist, hat die Qualität des damals gelieferten Heizöles bei weitem nicht den gesetzlichen Forderungen entsprochen. Von acht untersuchten Ölproben lag nur bei einer (von einer Firma, die das erste Mal beim Land Heizöl angeboten hat) der Schwefelgehalt unter dem vom Steiermärkischen Ölfeuerungs-gesetz geforderten Limit von 1 ‰. Die übrigen sieben Werte lagen zwischen 1,08 und 1,68 ‰ Schwefel.

Weitere Untersuchungen der Kontrollabteilung galten damals der abgegebenen Heizölmenge. Bei Abgabe über eine geeichte im Tankfahrzeug eingebaute Meßuhr war ein Umrechnungsschlüssel von 0,92 kg je Liter Heizöl festgelegt. Die Kontrollabteilung hat im Jahre 1978 festgestellt, daß das Heizöl im allgemeinen mit einer Temperatur zwischen 40 und 50°C angeliefert wird. Da das Gewicht von einem Liter Heizöl leicht sehr von der Temperatur abhängt und nur bei 15°C 0,92 kg wiegt und bei einer Temperaturerhöhung von 14° bereits um 1 ‰ leichter ist, hat damals das Land Steiermark im Durchschnitt um 2 ‰ weniger Heizöl bekommen als bezahlt wurde.

Außerdem hat damals die Kontrollabteilung festgestellt, daß die Anlieferung des Heizöles für das Landes-Sonderkrankenhaus Stolzalpe nicht über die Murtalbahn erfolgte, obwohl es im Angebot der Lieferfirma ausdrücklich vermerkt war.

### 3. Auswirkungen der damaligen Prüfung

Aufgrund der Anregungen der Kontrollabteilung in ihrem Bericht über die Prüfung der Ausschreibungen und Lieferungen von Heizöl leicht wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

- \* Die Brennstofflieferungen für die von der Rechtsabteilung 10 verwalteten Amtsgebäude (Bezirkshauptmannschaften), für die gewerblichen Berufsschulen und die von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung verwalteten Mietshäuser des Landes wurden in die zentrale Ausschreibung durch die Fachabteilung IVa übernommen.
- \* Es wurde angeordnet, daß stichprobenweise Proben bei den Heizöllieferungen zu entnehmen sind.
- \* Die entnommenen Heizölproben sollten im Referat "Ölalarmdienst" der Fachabteilung IIIc auf ihre Qualität untersucht werden.
- \* Von der Landesbaudirektion und der Kontrollabteilung wurden Pönale-Bestimmungen festgelegt, die für Lieferanten, deren Heizöl nicht der geforderten Qualität entspricht, angewendet werden sollten. Diese Bestimmungen wurden in die besonderen Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen aufgenommen.
- \* Der Schlüssel für die Umrechnung von Liter in Kilogramm wurde von 0,92 auf 0,90 gesenkt.
- \* Um Preisveränderungen besser erfassen zu können, wurden die Angebotspreise für Heizöl leicht aufgliedert in
  - a) Raffinerieabgabepreis
  - b) Handelsspanne (ohne Transportkosten)
  - c) TransportkostenRaffinerie - frei Haus Empfänger (abgeschlaucht)

Diese zusätzlichen Vorschriften haben auch zur Folge, daß die besonderen Bedingungen die im Jahre 1975 einen Umfang von nur 3 Seiten hatten, wesentlich erweitert wurden und nunmehr bereits 8 Seiten umfassen.

Das Referat für Öllalarmdienst und sonstige chemisch-technologische Angelegenheiten der Fachabteilung IIIc hat die Ergebnisse der untersuchten Heizölproben in einem AV zusammengefaßt. Da daraus die Entwicklung der Heizölqualität zu ersehen ist, wird er auf dieser Seite wiedergegeben:

Betr.: Heizölanalysen,  
Statistische Auswertung.

AV.

Seit Beginn der Heizölanalysen (November 1979) wurden bis zum 31.12.1982 189 Heizölproben dem Referat zwecks Untersuchung überbracht. Die ermittelten Schwefelgehalte wurden statistisch ausgewertet und nachfolgend je Untersuchungsjahr gegliedert.

	1979	1980	1981	1982
Anzahl der eingebrachten Proben	5		56	90
'Mittelwert der Schwefel- gehalte in %	1,34	0,97	0,90	0,65
Anzahl der Proben mit einem Schwefel- gehalt über 1 %	3	8	13	5
höchster ermittelter Schwefelgehalt in %	2,05	2,34	1,90	1,80

Graz, am 1983-01-11

Techn.Insp. Johann Kriendlhofer

Aus dieser Aufstellung ist zu ersehen, daß Mittelwert der Schwefelgehalte von 1,34 ‰ im Jahre 1979 auf 0,65 ‰ im Jahre 1982 ständig abgenommen hat. D.h., das im Jahre 1982 dem Land Steiermark gelieferte Heizöl hat nur mehr halbsoviel Schwefel enthalten, wie dasjenige, das drei Jahre vorher geliefert wurde.

Daraus ist der Erfolg der von der Kontrollabteilung vorgeschlagenen und von der Landesbaudirektion gesetzten Maßnahmen ersichtlich.

Es soll hier noch hervorgehoben werden, daß die Landesbaudirektion ohne Verzögerung auf die Vorschläge der Kontrollabteilung eingegangen ist.

#### 4. Heizölqualität 1983

Im Jahre 1978 war noch das Steiermärkische Ölfeuerungsgesetz, das einen maximalen Schwefelgehalt von 1 ‰ vorschrieb, für den zulässigen Schwefelgehalt im Heizöl maßgebend. Im Bundesgesetzblatt Nr. 251, ausgegeben am 9. Juni 1982, wurde eine Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. Mai 1982 über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl veröffentlicht, die auszugsweise besagt (Beilage 3):

"§ 1 Gewerbetreibende dürfen nur Heizöle verkaufen, deren Schwefelgehalt die im § 3 angegebenen Grenzwerte nicht überschreitet.

§ 2 In genehmigungspflichtigen und nach Maßgabe des § 82 Abs. 1 zweiter Satz GewO 1973 in bereits genehmigten Betriebsanlagen dürfen nur Heizöle verfeuert werden, deren Schwefelgehalt die im § 3 angegebenen Grenzwerte nicht überschreitet.

§ 3 Der Schwefelgehalt darf folgende Grenzwerte, ausgedrückt in prozentuellen Masseanteilen, nicht überschreiten:

1. ....
2. bei Heizöl leicht 0,75 %
3. ....
4. ....

§ 4 Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft".

Mit 1. Oktober 1982 wurde auch die ÖNORM C 1108, die die Anforderungen an Heizöl festlegt, für Heizöl leicht folgendermaßen geändert (Beilage 4):

ÖNORM C 1108 vordem 1.10.1982	ÖNORM C 1108 nach dem 1.10.1982 (Beilage 4)
Stockpunkt höchstens $-10^{\circ}\text{C}$	Pourpoint höchstens $-5^{\circ}\text{C}$
Viskosität bei $50^{\circ}\text{C}$ höchstens 25 cSt	Viskosität bei $100^{\circ}\text{C}$ höchstens 6,5 cSt
Gesamtschwefel höchstens 1,5%	Gesamtschwefel höchstens 0,75%
Aschegehalt höchstens 0,1%	Aschegehalt höchstens 0,06%

Die Änderung der ÖNORM C 1108 betrifft im wesentlichen den Schwefelgehalt des Heizöles leicht, der mit maximal 0,75 % an die Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie angepaßt wurde.

Diese beiden Bestimmungen wurden auch in die besonderen Bedingungen für die Brennstofflieferungen an das Land Steiermark aufgenommen. Auf Seite 7 lauten die Bedingungen für die Qualität der Brennstoffe unter VIII lit. b.

"Qualität des Heizöles "leicht":  
ps Gütekriterium für den Einkauf gilt die letztgültige  
ONORM C 1108, die Werte für den Gesamtschwefel müssen  
der 251. Verordnung des Bundesministeriums für Handel,  
Gewerbe und Industrie vom 19. Mai 1982 über die Be-  
grenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl entsprechen."

Zur Textgestaltung dieser Vorschrift in den be-  
sonderen Bedingungen möchte der Landesrechnungshof da-  
rauf aufmerksam machen, daß es sich nicht um die 251.  
Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe  
und Industrie handelt, sondern daß der Hinweis auf diese  
Verordnung lauten müßte: "Verordnung des Bundesministeriums  
für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. Mai 1983 über  
die Begrenzung des Schwefelgehaltes im Heizöl, BGBl. Nr.  
251."

Der Landesrechnungshof hat in der Zeit zwischen  
22. März und 6. Mai 1983 bei Heizöllieferungen von acht  
verschiedenen Lieferfirmen Heizölproben entnommen und  
sie zur Untersuchung an das Referat für Ölalarmdienst  
und sonstige chemisch-technologische Angelegenheiten  
der Fachabteilung IIIc weitergegeben. \_\_\_\_\_

Untersucht wurde in jedem Fall der Schwefelgehalt  
und der Gehalt an nicht abgesetztem Wasser. Da es seit  
heuer möglich ist, durch einen Test festzustellen, ob  
es sich bei der Ölprobe um ÖMV-Ware handelt, nämlich um  
"Heizöl leicht, Schwechat 2000", wurde auch dieser Test  
bei allen Proben durchgeführt. Aus Kostengründen wurde  
die Untersuchung auf Sedimente nur dort vorgenommen, wo  
der Markierungstest für "Heizöl leicht Schwechat 2000"  
negativ ausgefallen ist.

”  
”  
”

Die in der Beilage 5 dem Bericht angeschlossenen, von der Fachabteilung IIIc festgestellten Analysewerte werden hier zusammengefaßt wiedergegeben:

Lieferfirma:	Anstalt:	Markierungs- test Heizöl leicht Schwechat 2000	Schwefelgehalt
Alpenkohle	BEL Leibnitz Bauhof Wagna		0,75
Leitner	LBS Eibiswald		0,61
Teubl	LKH Fürstenfeld	+	0,42
Lutz, Weber & Co.	Landeswohnhaus Billrothg. 22		0,64
Rumpold	LSKH Stolzalpe	+	0,35
Jaindl	BH Liezen	+	0,45
Roth	LKH Feldbach	+	0,45
Griessler	Landw.FS Gleisdorf		0,54

Die Auswertung der Ölproben hat also ergeben, daß ohne Ausnahme alle untersuchten Lieferungen dem geforderten Schwefelgehalt von maximal 0,75 % entsprechen haben.

Auch die Untersuchungen auf nicht abgesetztes Wasser ergaben, daß dieser Gehalt in allen Fällen kleiner als 0,1 % war (nach ÖNORM C 1108 wäre 0,4 % zulässig) und die Untersuchungen bezüglich des Gehaltes an Sedimenten ergab, daß dieser in allen Fällen kleiner als 0,01 % war, wobei nach der ÖNORM 1 der 10-fache fort (0,1%) zulässig wäre.

Daraus ist zu ersehen, daß keine der untersuchten Ölproben zu beanstanden war.

Der Test, ob das gelieferte Heizöl ÖMV-Ware ist, hat nur sekundäre Bedeutung, da diese Forderung in den Ausschreibungsbedingungen nicht ausgesprochen wird. Der Test zeigt aber, daß der Gehalt an Schwefel bei der ÖMV-Ware (Heizöl leicht Schwechat 2000) niedriger liegt (max. 0,45 % Schwefel) als bei den übrigen Lieferungen (über 0,5 %•)

#### 5. Bestimmung der gelieferten Heizölmenge

In den besonderen Bedingungen ist auf Seite 6 unter Punkt VII die Ermittlung der Liefermengen festgelegt:

##### "b) Verrechnungsbasis für Heizöl "leicht"

Die Bestimmung der Liefermengen für Heizöl "leicht" erfolgt ausschließlich über amtliche Wiegung mit Vorlage des Wiegezettels.

In Sonderfällen, in denen begründet eine Wiegung nicht möglich ist, kann Heizöl "leicht" über die im Tankfahrzeug eingebaute geeichte Meßuhr durch Vorlage des Abgabebons mengenmäßig ermittelt werden. In diesen Fällen ist der Umrechnungsschlüssel für Heizöl "leicht" einheitlich mit 0,90 kg je Liter festgelegt."

Durch einen Umrechnungsschlüssel von 0,90 kg je Liter Heizöl bei der Abgabe über eine im Tankwagen eingebaute Meßuhr **wird** die gelieferte Ölmenge sicher besser erfaßt, als es noch vor einigen Jahren der Fall war, als der Umrechnungsschlüssel 0,92 lautete. Die Problematik bei dieser Mengenerfassung liegt darin, daß das spezifische Gewicht von Heizöl leicht sehr von der Temperatur abhängig ist und bei einer Temperaturänderung von 14° bereits 1 % zu- bzw. abnimmt. Auch das spezifische Gewicht der verschiedenen Heizöle ist

nicht exakt gleich. Da wegen der leichteren Pumpfähigkeit Heizöl leicht mit rund 60°C in die Tankwagen abgefüllt wird und dann bei einer Temperatur zwischen 40 und 50°C angeliefert wird, ist ein Umrechnungsfaktor von 0,90 anzuwenden. Ist das angelieferte Öl jedoch wärmer als 45°C, ergibt die Umrechnung entsprechend mehr Öl als tatsächlich in den Heizöltank gefüllt wurde, ist das Öl kühler als 40°C, ergibt die Umrechnung weniger.

Die Temperaturen der einzelnen vom Landesrechnungshof überprüften Lieferungen betragen:

Lieferfirma	Anstalt	Temp.	Mengenfeststellung durch		
			Meßuhr	Wiegezettel	Verladeanzeige der ÖMV
Alpenkohle	BEL Wagna	60°	+		
Leitner	LBS Eibiswald	22°		+	
Teubl	LKH Fürstentfeld	48°			+
Lutz, Weber	Billrothg22	18°	+		
Rumpold	LSKH Stolzalpe	35°	+		
Jaindl	BH Liezen	30°	+		
Roth	LKH Feldbach	47°	+		+
Griessler	LFS Wetzawinkel	24°	+		

Die Durchschnittstemperatur des abgegebenen Heizöles von 36°C entspricht recht gut dem Umrechnungsfaktor von 0,90 kg je Liter Heizöl

Da fast alle Anstalten bereits mit Meßgeräten für die Wirkungsgradfeststellung der Heizanlagen und damit auch mit Thermometern ausgestattet sind, wäre zu überlegen, die Temperatur des abgegebenen Heizöles zu messen und den Umrechnungsfaktor temperaturabhängig aufgrund einer Tabelle festzulegen. Die Temperaturdifferenzen innerhalb einer Lieferung (z.B. Zugwagen - Anhänger, 1. Kammer - letzte Kammer, oben und unten in einer Kammer) müßten jedoch einmal bei tiefen Außentemperaturen festgestellt werden. Die Temperatur des Öles ist in der ersten Kammer des Tankfahrzeuges wegen der stärkeren Abkühlung durch den Fahrtwuid nämlich sicher tiefer als in den übrigen Kammern.

Die Lieferung der Firma Leitner an die Landesberufsschule Eibiswald erfolgte mit Wiegezettel auf der Straßenbrückenwaage am Köflacherbahnhof in Graz. Dabei wird der Tankwagen vor und nach der Beladung mit Heizöl gewogen. Es kann natürlich nicht kontrolliert werden, ob nicht zwischen den beiden Wiegeungen auch der Treibstofftank befüllt wurde oder sonstige "erschwerende Umstände" im Spiel sind. Bei einer Mengenfeststellung aufgrund des Wiegezettels müssen natürlich nach der Heizölabgabe alle Kammern überprüft werden, ob sie tatsächlich ganz leer sind, indem der Übernehmer auf den Tankwagen steigt und in die Kammern schaut. Eine Nachwiegeung des leeren Tankzuges der Firma Leitner auf der Brückenwaage in Eibiswald ergab eine Differenz von jeweils 20 kg beim Tankwagen und beim Anhänger, was nach Aussage des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen noch in der Genauigkeitstoleranz einer Brückenwaage liegt.

Bei der Mengenfeststellung aufgrund einer Verladeanzeige der ÖMV (Beilage 6) ist zumindest die Gewichtsfeststellung beim Befüllen des Tankwagens garantiert. Aber auch

hier bleibt die Möglichkeit einer Manipulation auf der Fahrt. Es müssen auch die einzelnen Kammern nach Heizölabgabe auf ihre völlige Entleerung kontrolliert werden.

Die einzige korrekte und sichere Mengenfeststellung, die jedoch nur in den seltensten Fällen durchführbar ist, ist die Wiegung des vollen Tankzuges unter Beisein des Übernehmers auf einer Brückenwaage in der Nahe der zu beliefernden Anstalt und die anschließende Rückwiegung des leeren Tankzuges, ebenfalls unter Beisein des Übernehmenden. Diese Möglichkeit besteht z.B. in Eibiswald, da die öffentliche Brückenwaage weniger als 1 km von der Landesberufsschule entfernt ist.

Die nächstbeste Möglichkeit ist die Vorweisung eines Wiegezettels bzw. der Verladeanzeige der ÖMV zusätzlich die Mengenfeststellung durch die im Tankwagen eingebaute Uhr. Eine Umrechnung der Liter in Kilogramm darf im Vergleich mit der Mengenangabe am Wiegezettel bzw. auf der Verladeanzeige keine größere Differenz als 1 % ergeben. Eine genaue Übereinstimmung wäre wegen der Temperaturabhängigkeit des spezifischen Gewichtes des Heizöles reiner Zufall

## 6. Preisänderungen

In den besonderen Bedingungen sind Preisänderungen folgendermaßen geregelt:

### "VI. Preisgrundlagen:

Kalkulationsstichtag ist der 1. Dezember 1982 .  
Die Vergütung der Leitung erfolgt zu veränderlichen Preisen im Sinne der ONORM A 2050, Z. 1. 632. Hierzu sind die Anbotspreise wie folgt aufzuladern:

A. Für Heizöle "mittel" und "leicht":

1. Raffinerieabgabepreis
2. Handelsspanne (ohne Transportkosten)
3. Transportkosten Raffinerie - frei Haus Empfänger (abgeschlaucht)

Preisveränderungen werden wie folgt berücksichtigt:

- Zu 1. Raffinerieabgabepreis: Im absoluten Ausmaß der von der Paritätischen Kommission (PK) zur Kenntnis genommenen Veränderung (d.i. die Differenz in Schilling zwischen PK-Preis am Kalkulationsstichtag und neuem PK-Preis).
- Zu 2. Handelsspanne: Im prozentuellen Ausmaß der von der M zur Kenntnis genommenen Veränderung, höchstens jedoch der von der PK zur Kenntnis genommene Steigerungsbetrag in Schilling
- Zu 3. Transportkosten: Im prozentuellen Ausmaß der behördlich genehmigten Änderung des "Österreichischen Straßen-Mineralöltarifes", Tarifklasse H/B Ausgangsätze, Spalte 20 t.

Für Lieferungen an das Sonderkrankenhaus Stolzalpe und das Volksbildungsheim Schloß Feistritz gilt abweichend:

- a) Bahntransport nach Bahnhof Murau unter Kilometerangabe, gebunden an den Bahntarif (absoluter Betrag),
- b) Transport Bahnstation Murau - frei landeseigenem Lagerbehälter (einschließlich abschlauchen) auf der Stolzalpe, bzw. Schloß Feistritz gebunden an die Beschlüsse der PK, betreffend den Güternahverkehr (im prozentuellen Ausmaß).

Sollte die PK die Preisgestaltung für Heizöle freigeben, wäre die Kalkulationsposition "Raffinerieabgabepreis" an die Position Heizöl der Gruppe 7162 Mineralölerzeugnisse des Großhandelspreisindex des österr. Stat. Zentralamtes gebunden"

Der Landesrechnungshof hat anhand des Brennstoffaktes der Rechtsabteilung 12 den Arbeitsaufwand den eine Preisänderung verursacht, verfolgt. So hat z.B. die Paritätische Kommission bei der Sitzung am 25. Februar 1981

die Preiserhöhung von S 560,- pro Tonne für inländisches Heizöl leicht (gültig ab 26. Februar 1981) zur Kenntnis genommen. Dies hatte zur Folge, daß im Akt 182 Be 1 zwischen den Ordnungszahlen 31 und 85 sich nicht weniger als 17 (siebzehn!) Eingangsstücke und deren Erledigungen mit dieser Preiserhöhung befaßt. Jede einzelne Lieferfirma muß nämlich jede Preiserhöhung bei der jeweiligen Rechtsabteilung, die für die zu beliefernde Anstalt zuständig ist, beantragen. Jeder für die Heizöllieferungen zuständige Referent in den Abteilungen muß wiederum jeden Monat die von der Rechtsabteilung 2 an alle Abteilungen des Amtes der Landesregierung verschickten Listen mit den Preisänderungen aufgrund von Beschlüssen der Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen bzw. deren Unterausschuß durchsehen, ob eine Änderung enthalten ist, die die Heizöllieferungen betreffen. Jeder einzelne Referent muß dann entscheiden, wie sich diese Änderungen auf den Heizölpreis auswirken. Dies kann natürlich dazu führen, daß nicht jeder Referent gleich entscheidet und Preisänderungen von verschiedenen Referenten verschieden behandelt werden.

Im Auszug aus dem Verzeichnis für die Zeit vom 1. März 1983 bis 31. März 1983 ist angegeben, daß "mit Wirkung 1. April 1983, 0.00 Uhr, bis auf weiteres der Stabilisierungsrabatt ••• für Heizöl leicht Schwechat 2000 mit S 250,-- pro Tonne festgesetzt wurde. Der neue rabattierte Raffinerieabgabepreis beträgt daher ••• für Heizöl leicht Schwechat 2000 S 5.000,- pro Tonne"

Aufgrund dieser Mitteilung hat die Rechtsabteilung 12 mit Erlaß vom 2. Mai 1983, GZ.: 12-182 Be 1/250-1983 allen Landeskrankenanstalten mitgeteilt, daß mit Wirkung ab 1. April 1983 die Preise für Heizöl leicht um S 250,- pro Tonne gesenkt werden.

Die Rechtsabteilung 10 neigt jedoch dagegen dazu, eine von der Fa. Griessler sich auf diesen Beschluß der Paritätischen Kommission stützenden Preiserhöhungsantrag von S 50,-- des Raffinerieabgabepreises von S 4.950,- auf S 5.000,-- zuzustimmen.

Die Bezirkshauptmannschaft Liezen und die Landesberufsschule Mureck zahlten für ihre Heizöllieferungen, die im Monat April erfolgten, den vollen Preis ohne Rabatt.

Der Landesrechnungshof hat auch festgestellt, daß Preisänderungen den Anstalten sehr verspätet mitgeteilt werden, was zu arbeitsaufwendigen Nachverrechnungen führt. So hat z.B. die Rechtsabteilung 12 erst mit Erlaß vom 24. März 1983 (GZ.: 12-182 Be 1/224-1983) ihre Anstalten informiert, daß sich gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr vom 1. Juni 1982 der Österreichische Straßenmineralöltarif ab 1. Juli 1982 um 4,5 % erhöht hat.

Bezüglich der Prüfungsmöglichkeit der jeweils richtigen Preise durch die Prüfungsstelle der Landesbuchhaltung wurde mit dieser eine Besprechung abgeführt, bei der festgestellt wurde, daß in der Prüfungsstelle die Rechnungen über Heizöllieferungen an die Anstalten des Landes - soweit sie über das Geldtagebuch dieser Anstalten bezahlt werden - anhand der aufliegenden Ausschreibungsunterlagen bzw. der jeweiligen Preisänderungserlässe auf die Preisrichtigkeit geprüft werden. Diese Vorgangsweise erstreckt sich auf die Anstalten der Rechtsabteilungen 6, 9 und 12, jedoch nur im geringen Umfang auf die Anstalten, die dem landwirtschaftlichen Schulreferat unterstehen, da von dieser Dienststelle nur in den seltensten Fällen Preisunterlagen an die Landesbuchhaltung übermittelt werden und

diese Vorgangsweise auch trotz Urgenz nicht abgeändert wurde. Wie auch der Landesrechnungshof festgestellt hat, enthalten die jeweiligen Preisänderungserlässe der Rechtsabteilung 12 die Erhöhungsbeträge bzw. Prozentzahlen, jedoch nicht die neue Preissumme, sodaß diese erst von den Verwaltungen errechnet bzw. von der Prüfungsstelle der Landesbuchhaltung nachgerechnet werden muß. Rechnungen, die direkt von den anweisenden Stellen - z.B. bei Landwirtschaftsbetrieben mit kleinem Kreditrahmen - über die Landesbuchhaltung angewiesen werden, liegen der Prüfungsstelle nicht zur Prüfung vor. Die Landesbuchhaltung überprüft grundsätzlich nur die Einhaltung der festgelegten Heizölpreise laut Ausschreibung oder Erlaß, sie ist aber nicht berechtigt, die Preisfindung bzw. -gestaltung durch die jeweiligen Rechtsabteilungen in irgendeiner Weise in Frage zu stellen, es sei denn, ein derartiger Erlaß verstößt offensichtlich gegen eine Haushaltsbestimmung.

Der Landesrechnungshof hält es daher für zweckmäßig, daß nicht nur die Ausschreibung der Heizöllieferungen zentral erfolgt, sondern daß auch die Entscheidung über die Preisänderungen von einer zentralen Stelle (z.B. durch die Rechtsabteilung 2) erfolgen sollte. Diese Zentralstelle sollte möglichst umgehend, z.B. durch eine Vereinbarung mit der Handelskammer, von einer Preisänderung auf dem Heizölsektor informiert werden und dann alle Stellen im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, für die diese Information notwendig ist, ihre Entscheidung mitteilen. Der Landesrechnungshof könnte sich auch den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung dafür vorstellen. Durch Abspeicherung der Angebotspreise könnte für jede Anstalt der neue Preis exakt errechnet werden.

Wie der Landesrechnungshof in Gesprächen mit Landesbediensteten, die die Heizölpreise für ihre Anstalt überwachen müssen, erfahren konnte, würden die meisten eine solche Vorgangsweise begrüßen, da dadurch eine große Entscheidungsunsicherheit und auch Arbeit erspart würde.

Bei einer Unterredung mit der Rechtsabteilung 2 über die Probleme bei Preisänderungen wurde vorgeschlagen die besonderen Bedingn.isse folgendermaßen zu ändern, um dadurch eine eindeutige Preiszuordnung zu erhalten:

\* Auf Seite 3<sub>1</sub> VI. A 3.

"Transportkosten Raffinerie - frei Haus Empfänger (abgeschlaucht) unter Angabe der Kilometer"

\* "Zu 3. Transportkosten:

Im prozentuellen Ausmaß der behördlich genehmigten Änderung des Österreichischen Straßenmineralöltarifes, Tarifklasse H/20 t."

\* Auf Seite 4 sollte unter Buchstabe a) (Bahntransport nach Bahnhof Murau) eine Waggonklasse angegeben werden.

Weiters mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß die Einholung der Regierungsbeschlüsse für die Vergabe der Lieferungen an die jeweiligen Bestbieter zu lange Zeit in Anspruch nimmt, sodaß auch noch nach Beginn des neuen Brennstoffwirtschaftsjahres 1983/84 am 1. April 1983 bei Lieferanten, die den Zuschlag für das Jahr 1982/83 erhalten haben, bestellt wurde.

Besonders im heurigen Jahr führte dies zu finanziellen Nachteilen für das Land Steiermark, da die Angebotspreise für 1983/84 um ca. 6 % unter denen des Vorjahres liegen.

Die Anträge zur Vergebung von Brennstoffen für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wurden von der Fachabteilung IVa mit GZ.: LBD-IVa - 13 Be 1/83-40 vom 22. Februar 1983, gefertigt am 2. März 1983, gestellt. Die Fachabteilung IVa erhielt die Freigabe am 22. März 1983 von der Landesfremdenverkehrsabteilung, am 24. März 1983 von der Rechtsabteilung 13, am 28. März 1983 von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung, am 15. April 1983 von der Rechtsabteilung 12, am 18. April 1983 von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen und am 19. April 1983 von der Abteilung für landw. Schulwesen.

Bis 20. April 1983 waren die Freigaben der Rechtsabteilungen 6, 8, 9 und 10 noch nicht in der Fachabteilung IVa eingetroffen.

Dies hatte zur Folge, daß z.B. die Landesberufsschule Mureck am 12. April 1983 von der Fa. Alpenkohle 23 Tonnen Heizöl leicht zum alten Preis von S 5.448,- pro Tonne geliefert bekam, statt zum neuen Preis von S 5.098,- pro Tonne von der Fa. Griessler

Das Landeskrankenhaus Hartberg erhielt am 8. April eine Lieferung Heizöl zum Preis von S 5.380,- pro Tonne von der Fa. Teubl, statt zum neuen Preis von S 5.079,- pro Tonne von der Fa. Griessler

Die Bezirkshauptmannschaft Liezen erhielt am 18. April 1983 Heizöl um S 5.488,- pro Tonne von der Firma Jaindl Liezen, obwohl diese Firma für das neue Brennstoffjahr ab 1. April 1983 einen Preis von S 5.228,- pro Tonne angeboten hat.

Diese Aufstellung ist nicht vollständig, sondern nur das Ergebnis einer stichprobenweisen Umfrage.

Der Landesrechnungshof könnte sich auch hier zur schnelleren Abwicklung der Feststellung des Bestbieters den Einsatz der EDV vorstellen. Es sollte das Referat für elektronische Datenverarbeitung der Fachabteilung Ib aufgefordert werden, diesbezüglich eine Untersuchung durchzuführen.

#### 7. Verbesserung der Organisation der Qualitätsüberprüfung

Aufgrund des Berichtes der Kontrollabteilung über die Prüfung der Ausschreibungen und Lieferungen von Heizöl leicht hat die Landesbaudirektion die Zentralisierung der Heizölausschreibung und die Qualitätsvorschreibung und Überwachung veranlaßt. Bei einer Besprechung am 14. November 1979 wurde zwischen der Fachabteilung IVa und dem Referat "Ölalarmdienst" der Fachabteilung IIIc die Durchführung der Heizölüberprüfung, insbesondere der Probenentnahme, vereinbart.

Die Fachabteilung IVa weist in einem Schreiben vom 25. September 1980, GZ.: LBD IVa - 13 Be 1-1980/98, an die Fachabteilung IVb darauf hin, daß von ihr die landeseigenen Krankenanstalten und landwirtschaftlichen Fachschulen laufend in bezug auf die Heizölqualität überprüft werden und schildert die Art und Weise der Probenentnahme. Die Fachabteilung IVb wird in diesem Schreiben ersucht, für die Anstaltsbereiche

Landesjugendheime  
Landesaltenpflegeheime  
Bezirkshauptmannschaften  
Baubezirksleitungen Leibnitz und Liezen  
Agrarbezirksbehörde Stainach  
Landesberufsschulen  
Volksbildungsheim Retzhof

Schloß Eggenberg und  
für in Graz gelegene Dienststellen und Anstalten,  
soweit sie mit Ölfeuerungen, betrieben mit Heizöl leicht,  
ausgestattet sind, die gleichen Veranlassungen zu treffen.

Die Baubetreuung der in diesem Schreiben genannten  
Bezirkshauptmannschaften wird jedoch nicht von der Fach-  
abteilung IVb, sondern von der Fachabteilung IVc durchge-  
führt. Wie aus einem AV über eine Besprechung am 26. April  
1983 in der Landesbaudirektion zu entnehmen ist, hat dort  
der Vorstand der Fachabteilung IVc darauf hingewiesen, daß  
er bis zu Jahresbeginn keinerlei Information über die Über-  
prüfung von Heizöllieferungen erhalten hat. Daher wurden  
auch bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landesrechnungs-  
hof keine Heizölproben bei den Bezirkshauptmannschaften  
entnommen.

Die bauliche Betreuung der landeseigenen Wohnhäuser  
liegt im Bereich der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung.  
Die Ausschreibung von Heizöl leicht für diese Wohnhäuser  
erfolgte für das Wirtschaftsjahr 1983/84 zum erstenmal  
zentral durch die Fachabteilung IVa. Aber auch die Abtei-  
lung für Liegenschaftsverwaltung wurde bis zum Überprüfungs-  
zeitpunkt durch den Landesrechnungshof nicht über die Not-  
wendigkeit und die Art und Weise der Probenentnahme und ihre  
Überprüfung informiert. Der Landesrechnungshof muß daher fest-  
stellen, daß die Zuständigkeit für die Entnahme von Heizöl-  
proben nicht genügend genau geregelt ist.

Wie der Landesrechnungshof in Erfahrung bringen  
konnte, betragen die Kosten für die Blechdosen zum Zwecke  
der Heizölprobenentnahme, wie sie die Fachabteilung IVa  
bezieht, S 4,98 plus Mehrwertsteuer (bis 1. April 1983).

Aus einem Antrag der Fachabteilung IVc *an* die Rechtsabteilung 10 um Freigabe eines Betrages zur Anschaffung der für die Heizölanalysen notwendigen Klemmdeckeldosen geht hervor, daß diese für die Fachabteilung IVc **von** der Fa. Vogel & Noot, Wartberg, um einen Preis von S 745,76 inkl. 18 % Umsatzsteuer für 100 Stück geliefert werden, das ergibt S 6,32 netto pro Dose, also um S 1,34 oder um 27 % mehr als für die Fachabteilung IVa. Daraus ist zu ersehen, daß eine zentrale Beschaffung der Probendosen für das Land kostengünstiger wäre.

Da die Kosten der Probenentnahme relativ gering sind (ca. S 20,- für die 3 Blechdosen), die Kosten für die Probenuntersuchung jedoch verhältnismäßig hoch liegen (vom Referat für Ölalarmdienst und sonstige chemisch-technologische Angelegenheiten wurden sie mit rund S 1.000,- angegeben), schlägt der Landesrechnungshof vor, daß grundsätzlich bei jeder Heizöllieferung Ölproben entnommen werden, daß jedoch nur stichprobenweise Untersuchungen der gezogenen Ölproben durchgeführt werden.

Bei Schwierigkeiten im Brennerbetrieb wäre dann jedoch in jedem Fall eine Probendose zur Untersuchung vorhanden.

Zur Verbesserung der Organisation der Heizölprobenentnahme schlägt der Landesrechnungshof vor, daß in nächster Zeit in der Landesbaudirektion eine Besprechung abgeführt wird, bei der folgende Punkte behandelt werden sollten:

- \* Art der Dosenbestellung;
- \* Aufteilung der leeren Dosen (z.B. direkte Lieferung vom Werk an die Anstalten);
- \* Anzahl der Probenentnahmen (bei jeder Lieferung oder nur stichprobenweise);
- \* Wer legt fest, welche Proben untersucht werden;

- \* Transport der gefüllten Dosen von den Anstalten in das Labor der Fachabteilung IIIc (gibt es eine bessere Möglichkeit als mit den Baubetreuungsorganen?)

Zu dieser Besprechung sollte auch die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung eingeladen werden.

## 8. Heizölbedingte Betriebsstörungen

Während seiner Prüfungstätigkeit stieß der Landesrechnungshof auf Betriebsstörungen in zwei Heizsystemen, die durch qualitativ minderwertiges Heizöl hervorgerufen wurden.

### 8.1. Heizanlage der landeseigenen Wohnhäuser in Graz, Stiftingtalstraße 87 bis 87e

Am 3. Februar 1983 wurden die beiden Heizöllagerlagers tanks der genannten Wohnhäuser von der Fa. Lutz, Weber & Co. mit 24.704 kg Heizöl leicht befüllt. Die Heizanlage wird von zwei Heizkesseln beheizt, wobei jeder Heizkessel das Heizöl aus jedem der beiden Lagertanks entnehmen kann. Die Zuleitung zum Kessel Nr. 2 ist in der Nähe eines Stahlblechtores, das mit Lüftungsschlitzen versehen ist, verlegt, wobei das letzte Stück knapp über dem Boden verläuft. Als zwischen dem 16. und 26. Februar 1983 eine Kälteperiode herrschte, mit Morgentemperaturen bis zu  $-16^{\circ}\text{C}$ , traten die ersten Brennerstörungen im Heizkessel Nr. 2 auf. Die zur Behebung der Störungen gerufene Brennerservicefirma stellte jedoch fest, daß die Brenner in Ordnung seien, daß aber die Heizölzuleitung zum Kessel Nr. 2 durch Paraffinausscheidungen verstopft sei und daher die Pumpe zu wenig Öl bekomme. Eine Untersuchung des Heizöles durch die Fach-

abteilung IIIc ergab, daß die Ausschreibungsbedingungen bezüglich Schwefelgehalt und auch die übrigen Bedingungen, die in der ÖNORM festgelegt sind, durch das betreffende Heizöl erfüllt werden. Eine gaschromatische Untersuchung ergab ein Manko bei den Aromaten, die gewöhnlich im Heizöl leicht vorhanden sind, was zu der angegebenen Paraffinausscheidung führen kann. Diese Tatsache legt auch die Vermutung nahe, daß es sich bei dem angegebenen Öl um einen Verschnitt zwischen Altöl mit Heizöl extra leicht handeln dürfte.

Das ganze Heizöl dieser Lieferung konnte inzwischen im Heizkessel Nr. 1, dessen Zuleitung nicht so der Kälte ausgesetzt ist, verheizt werden. Am Ende der Prüfungszeit durch den Landesrechnungshof, das ist im Mai 1983, ist die Zuleitung zu Kessel Nr. 2 immer noch verstopft, sodaß der Heizbetrieb mit dem Heizkessel Nr. 1 aufrechterhalten werden mußte.

Die Lieferfirma, die anfänglich die Behebung des Schadens zugesagt hatte, stellte sich jedoch später auf den Standpunkt, daß das gelieferte Heizöl den Ausschreibungsbedingungen entsprechen würde und sie daher für die Behebung des Schadens nicht zuständig sei. Der Landesrechnungshof ist jedoch der Ansicht, daß in den Ausschreibungsbedingungen die Lieferung von Heizöl leicht gefordert wurde und nicht die Lieferung eines Verschnittes von Altöl mit Heizöl extra-leicht.

Die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung, die für die Durchsetzung der Forderung, daß die Lieferfirma diesen Schaden behebt, zuständig ist, ist jedoch mit der Handhabung der Ausschreibungsbedingungen nicht vertraut, da das Heizöl für die landeseigenen Wohnhäuser das erste Mal zentral von der Fachabteilung IVa ausgeschrieben wurde. Der Landesrechnungshof meint, daß eine Unterstützung der Abteilung für Liegen-

schaftsverwaltung durch die Landesbaudirektion in dieser Sache notwendig wäre.

#### 8.2. Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Wie aus einem Vermerk der Fachabteilung Die hervorgeht, wurde der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg am 27. Jänner 1983 Heizöl geliefert. Am 25. Februar, also am Ende der Kälteperiode, erhielt die Fachabteilung Die eine fernmündliche Beschwerde über laufende Betriebsstörungen der Ölfeuerungsanlage. Die Untersuchung einer Heizölprobe ergab einen Schwefelgehalt von über einem Prozent. Wegen des erhöhten Schwefelgehaltes und der laufenden Brennerstörungen wurde die Lieferfirma von der Fachabteilung Die zum Auspumpen des Tankinhaltes und zur Neulieferung aufgefordert. Das Auspumpen des Tankinhaltes und die Erneuerung der Öllieferung wurde von der Lieferfirma kostenlos durchgeführt. Ebenso wurden auch die Kosten der mehrmaligen Brennerrevisionen sowie der zusätzlich erforderlich gewordenen Heizölanalysen von der Öllieferfirma übernommen. Seit dem Zeitpunkt der Ölerneuerung läuft der Betrieb beschwerdefrei.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß auch hier die vermehrte Paraffinausscheidung unter besonders kalten Umweltbedingungen und nicht der erhöhte Schwefelgehalt die Ursache für die Brennerstörungen waren.

Um solche Brennerstörungen, wie die geschilderten, zu vermeiden, schlägt der Landesrechnungshof vor:

- \* Ölzuleitungen, die besonders der Kälte ausgesetzt sind, sollten besonders isoliert werden;

- \* Zusätzlich zu den in den besonderen Bedingungen gestellten Forderungen sollte noch ein Grenzwert des Paraffingehaltes (wie es Hofrat Dipl.-Ing. Zwitter in der Besprechung in der Landesbaudirektion am 22. April 1983 angedeutet hat) festgelegt werden, bzw. die Verbrennbarkeit des gelieferten Heizöles leicht unter normalen Bedingungen speziell gefordert werden.
- \* Da die Heizölausschreibung zentral durch die Fachabteilung IVa der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion erfolgt, sollte auch das Vorgehen bei rechtlich nicht ganz geklärten Vorkommnissen von der Landesbaudirektion durch schriftliche Aussendungen oder durch Einladung zu gemeinsamen Besprechungen geklärt werden.

9. Forderung von verschärften Ausschreibungsbedingungen durch die Handelskammer

Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark wies in einem Schreiben vom 26. Juli 1982 an die Landesbaudirektion darauf hin, daß die Pönalisierung einer Überschreitung der gesetzlich festgelegten Höhe für den Gesamtschwefelgehalt im Heizöl leicht unzulässig ist. Sie fordert die ersatzlose Streichung der Pönalbestimmungen bei den Ausschreibungen für Heizöl leicht, da nach ihrer Meinung dadurch die Möglichkeiten für unlautere Wettbewerbspraktiken eröffnet würden. Die Handelskammer ersucht schlußendlich um Anpassung der Kostenangebote an die bestehende Rechtslage (d.h. eine Verschärfung der Strafbestimmungen für Heizöllieferungen mit zu hohem Schwefelgehalt).

Diesem ersten Schreiben der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark folgte auch eines mit ähnlichem Inhalt von der Fa. Elan an die Fachabteilung IVa. Auch wurde die Problematik, daß die Ausschreibungsbedingungen (Pönal-

bestimmungen) nicht gesetzeskonform seien, an Herrn Landesrat Dr. Christoph Klauser herangetragen. Es folgte ein reger Schriftverkehr zu diesem Thema zwischen der Landesbaudirektion und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, in dem unter anderem von dieser auch die Aufhebung der Ausschreibung für 1983/84 und eine Neuausschreibung mit verschärften Strafbestimmungen gefordert wird.

Schlußendlich legte die Handelskammer Steiermark einen schriftlichen Vorschlag für eine Änderung der besonderen Bedingnisse für Brennstofflieferungen hinsichtlich des zulässigen Schwefelgehaltes von Heizöl leicht vor. Darin wird beim Qualitätsmerkmal Schwefel, bei Überschreitung der Grenzwerte von 0,75 ‰, die Zurücknahme des gesamten Tankinhaltes, die Reinigung der Tanks von einer Fachfirma und die Lieferung einer entsprechenden Menge an einwandfreier den Ausschreibungsbedingungen entsprechenden Ware gefordert. Die Bestimmungen für Wassergehalt und Sedimentgehalt sollen nach Vorschlag der Handelskammer wie bisher bestehen bleiben.

In einer Besprechung am 22. April 1983 in der Landesbaudirektion wurde vereinbart, daß diese Vorschläge der Handelskammer in die besonderen Bedingnisse für Brennstofflieferungen aufgenommen und bei den Ausschreibungen für das Brennstoffwirtschaftsjahr 1984/85 angewendet werden sollen.

Gegen die Ansicht der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ist vom rechtlichen Standpunkt aus nichts einzuwenden, jedoch möchte der Landesrechnungshof zum Vorwurf im Schreiben vom 26. Juli 1982, daß es nur schwer verständlich sei, daß

Dienststellen des Landes einen Verstoß gegen ein Landesgesetz bei Landesanstalten anscheinend tolerieren, folgendes klar stellen:

Bereits im Jahre 1978, als die Kontrollabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Ausschreibungen und Lieferungen von Heizöl leicht an das Land Steiermark überprüft hat, gab es gesetzliche Bestimmungen für die Begrenzung des Schwefelgehaltes im Heizöl leicht, um die sich jedoch weder die Kanner der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark noch die Lieferfirmen gekümmert haben. Erst auf Vorschlag der Kontrollabteilung wurden in die Ausschreibungsbedingungen für das Brennstoffwirtschaftsjahr 1981/82 zum erstenmal gegen den Widerstand der Kammer der gewerblichen Wirtschaft Strafbestimmungen für Überschreitung des zulässigen gesetzlich festgelegten Schwefelgehaltes im Heizöl festgelegt. Noch am 15. Dezember 1980, also ein- einhalb Jahre bevor die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für verschärfte Strafbestimmungen eintritt, schreibt sie an die Rechtsabteilung 12 (Beilage 7):

"Die steirischen Brennstoffhändler haben bei der Anboterstellung für die Steiermärkische Landesregierung ein Beiblatt mit Bedingungen für Heizöl leicht und einer damit verbundenen Pönale vorgefunden, die für den überwiegenden Teil der Brennstoffhändler unannehmbar geworden ist."

Weiter unten heißt es dann:

"Die Steiermark sieht sich durch die gegebenen Umstände hinsichtlich der prozentuellen Aufgliederung außerstande - Gesamtschwefelgehalt - Wassergehalt - Sedimente - in Zukunft zu marktgerechtem Preis ein Anbot an die Steiermärkische Landesregierung zu stellen."

Der Landesrechnungshof muß daher das Vorgehen der Landesbaudirektion unterstützen und sich mit ihrer Vorgangsweise einverstanden erklären,

- \* daß im Jahre 1980 Pönalbestimmungen eingeführt wurden,
- \* daß die Forderung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und der Firma Elan für die Aufhebung der Ausschreibung für das Brennstoffwirtschaftsjahr 1983/84 nicht nachgekommen worden ist und
- \* daß die verschärften Bedingungen nach Vorschlag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Brennstoffwirtschaftsjahr 1984/85 in die Ausschreibungsbedingungen aufgenommen werden.

#### 10. Zweigniederlassungen zur Erlangung des 5%-Vorteiles

Die Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark bestimmt in § 11 Abs. 2 über die Auswahl des Erstehers:

"Bei Preisunterschieden bis zu 5 % über dem billigsten Anbot sind ortsansässige Bewerber gegenüber auswärtigen und steirische Bewerber gegenüber nichtsteirischen bei sonst gleichen Bedingungen zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für Angebote von Werkstätten Körperbehinderter insbesondere Blinder, die ihren Standort im Bundesland Steiermark haben, gegenüber allen anderen Anbotstellern.

Bei Vergabung von Aufträgen durch das Land Steiermark werden alle Bewerber, deren Betriebe sich in den politischen Bezirken Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Murau und Radkersburg, im Raum Aichfeld-Murboden (Gebiet der im Raumordnungs- und Wirtschaftsförderungsverband Aichfeld-Murboden zusammengeschlossenen Gemeinden Apfelberg, Feistritz bei Knittelfeld, Flatschach, Fohnsdorf, Großlobming, Judenburg, Knittelfeld, Kobenz, Mariabuch-Feistritz, Pöls, Seckau, Spielberg bei Knittelfeld, St. Lorenzen bei Knittelfeld, St. Margarethen bei Knittelfeld, St. Peter ob Judenburg, Weißkirchen und Zeltweg) sowie im Gerichtsbezirk St. Gallen befinden, den ortsansässigen Bewerberngleichgestellt.

Liegen Angebote von Bewerbern vor, die in Steiermark oder in den politischen Bezirken Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Murau und Radkersburg, im Raum Aich-

feld-Murboden oder im Gerichtsbezirk St. Gallen nur Zweigniederlassungen oder registrierte Filialen unterhalten, entscheidet bei Vergebung von Aufträgen durch das Land Steiermark darüber, ob in Zweifelsfällen im Hinblick auf Art und Größe des Zweigbetriebes eine bevorzugte Berücksichtigung zu erfolgen hat, die Landesregierung."

Um in den Genuß der 5fo-Klausel zu gelangen, haben verschiedene Firmen in den im zitierten Absatz der Vergabevorschrift genannten Gebieten Zweigniederlassungen gegründet. Im speziellen handelt es sich um die Zweigniederlassungen

- \* der Firma Griessler, Leoben, in Teufenbach,
- \* der Firma Leitner, Graz, in Deutschlandsberg,
- \* der Firma Rumpold, Trofaiach, in Weißkirchen.

Bei einem Gesamtvergabeumfang für das Brennstoffwirtschaftsjahr 1983/84 von 99 Mio.S entfielen Zuschläge auf die Zweigniederlassung

Griessler, Teufenbach, von	21,1 Mio.S
Leitner, Deutschlandsberg, von	9,9 Mio.S und
Rumpold, Weißkirchen, von	12,2 Mio.S.

Auf diese drei Zweigniederlassungen entfielen also rund 40 % der Gesamtbrennstofflieferungen bzw. 60 % der Lieferungen von Heizöl leicht für das Wirtschaftsjahr 1983/84.

Die Nachforschungen des Landesrechnungshofs haben ergeben, daß diese Zweigniederlassungen nicht als echte Firmenfilialen angesehen werden können, um ihnen den 5%-Vorteil zuzugestehen. Im einzelnen wurde vom Landesrechnungshof bzw. von der Fachabteilung IVa festgestellt:

\* Griessler, Teufenbach

Auf Anfrage teilte die Bezirkshauptmannschaft Murau mit, daß die Firma Griessler, Leoben, per 30. November 1982 eine weitere Betriebsstätte in Teufenbach angemeldet hat. Eine Anfrage im Gemeindeamt Teufenbach ergab, daß die Firma Griessler für Dezember 1982 Lohnsummensteuer abgeführt hat. Der Gendarmerie Teufenbach war jedoch eine Firma Griessler nicht bekannt. Bis zur Untersuchung durch den Landesrechnungshof wurden die Geschäfte für die Firma Griessler von Frau Krenn, die selbst eine Kohlenhandlung und deren Sohn in Teufenbach ein ADEG-Geschäft betreibt, abgewickelt. Die Firma Griessler legte allerdings der Fachabteilung IVa die Kopien von Zulassungsscheinen eines Tankwagens und eines Anhängers vor, aus denen hervorgeht, daß der Standort der Fahrzeuge per 30. Dezember 1982 bzw. 4. Jänner 1983 von Leoben nach Teufenbach umgemeldet **wurde**.

\* Leitner Deutschlandsberg

Auf der von der Firma Leitner für ihre Zweigniederlassung in Deutschlandsberg angegebenen Adresse, Glashüttenstr. 46, befindet sich das Gasthaus Bierhalle. An der Hausmauer ist allerdings ein Firmenschild der Firma Leitner angebracht. Nach Auskunft der Stadtgemeinde Deutschlandsberg bezahlt die Firma Leitner seit 1981 pro Monat zwischen S 100,- und S 400,- an Lohnsummensteuer. Im Telefonbuch ist keine Eintragung der Firma Leitner in Deutschlandsberg vorhanden. Nach Auskunft der Handelskammer Steiermark besitzt die Firma Franz Leitner eine Gewerbeberechtigung für den Gemischtwarenhandel, in dessen Rahmen auch die Berechtigung zum Handel mit

Mineralölen gegeben ist, für die Adresse Deutschlandsberg, Glashüttenstraße 46. Die Auslieferung der Brennstoffe soll ab Waggon vom Bahnhof Deutschlandsberg mittels Fahrzeugen einer örtlichen Firma durchgeführt werden, an der die Firma Leitner beteiligt sein soll.

\* Rumpold, Weißkirchen

Nach Auskunft der Handelskammer Steiermark besitzt die Firma Rumpold für den Standort Weißkirchen Parzelle Nr. 314, die Gewerbeberechtigung für den Groß- und Kleinhandel mit Waren aller Art. Das Marktgemeindeamt Weißkirchen gab an, daß die Fa. Rumpold laufend Lohnsummensteuer bezahle und z.B. im Jänner 1983 S 422,- und im Februar S 426,- überwiesen habe. Weiters konnte der Landesrechnungshof ermitteln, daß in Weißkirchen ein Tankwagenfahrer der Fa. Rumpold wohnhaft ist, dessen Gattin unter ihrer privaten Telefonnummer die Aufträge für die Fa. Rumpold entgegennimmt und nach Trofaiach weiterleitet. Das Büro der Fa. Rumpold ist seit 1981 aufgelassen. Wie sich der Landesrechnungshof selbst überzeugen konnte, besteht die Niederlassung der Fa. Rumpold in Weißkirchen nur aus einem fensterlosen, verschlossenen Tanklagerhaus und einer Brückenwaage. Der Vorplatz machte bei der Besichtigung nicht den Eindruck, als ob in letzter Zeit dort gearbeitet worden wäre. Am Lagerhaus hängt eine Werbetafel mit dem Hinweis: "Bestellungen an Rumpold Trofaiach" mit einer Trofaiacher Telefonnummer. Im Telefonbuch ist für die Fa. Rumpold, Weißkirchen, keine Nummer vorhanden.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß durch die Vergabe der Heizöllieferaufträge an das Landes-Sonder-

krankenhaus Stolzalpe und das Landeskrankenhaus Bad Aussee an die Fa. Rumpold, Weißkirchen, das Land finanzielle Nachteile in der Höhe von S 360.500,- erlitten hat.

	<u>LSKH Stolzalpe</u>	<u>LKH Bad Aussee</u>
ausgeschriebene Menge Heizöl leicht	1.400 t	150 t
Preis Fa. Rumpold, Weißkirchen (Bestbieter lt. 510-Klausel)	5.466,-- S/t	5.370,-- S/t
Gesamtbetrag Fa. Rumpold, Weißkirchen	7,652.400,-- S	805.500,- S
Preis Fa. Alpenkohle Graz (Billigstbieter)	5.228,-- S/t	5.188,-- S/t
Gesamtbetrag Fa. Alpenkohle, Graz	7,319.200,- S	778.200,-- S
<u>Jahres-Differenz betrag</u>	<u>333.200,-- S</u>	<u>27.300,-- S</u>

Da der Landesrechnungshof der Meinung ist, daß bei einer Vergabe dieser beiden Heizöljahreslieferaufträge an die Fa. Rumpold, Weißkirchen, der finanzielle Vorteil für die Region Aichfeld-Murboden sicher nicht den finanziellen Nachteil von zusammen S 360.500,-- für das Land aufwiegt, wurde Herr Landesrat Gerhard Heidinger bereits auf diese Tatsache aufmerksam gemacht.

Wie aus der zitierten Bestimmung der Vergabevorschrift für das Land Steiermark hervorgeht, hat die Landesregierung zu entscheiden, ob im Zweifelsfall im Hinblick auf Art und Größe des Zweigbetriebes eine bevorzugte Berücksichtigung zu erfolgen hat.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs ist u. a. Sinn und Zweck der sogenannten 5fo-Klausel, daß Betriebe oder Zweigbetriebe in strukturschwachen Gebieten bei der Erlangung von Aufträgen der öffentlichen Hand zum Vorteil des betreffenden Gebietes bevorzugt behandelt werden. Bei Zweigbetrieben ist Art und Umfang des Zweigbetriebes ein entscheidendes Qualifikationsmerkmal. Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß Art und Umfang der oben beschriebenen "Zweigbetriebe" nicht geeignet sind, Grundlage für die Anwendung der 510-Klausel zu sein.

#### 11. Tankreinigung und Verwendung von Heizöladditiven

Der Landesrechnungshof hat auch die Reinigung der Heizölvorrattanks in seine Prüfung einbezogen. Dabei konnte festgestellt werden, daß der Zeitraum der Tankreinigung von den einzelnen Anstalten unterschiedlich gehandhabt wird. Im Landes-Sonderkrankenhaus Stolzalpe werden die Heizöltanks z. B. regelmäßig alle 5 Jahre einer Reinigung unterzogen. In anderen Anstalten wird die Reinigung des Heizöltanks möglichst lange hinausgeschoben, bis die ersten Anzeichen von Brennerstörungen auftreten, um die für die Reinigung notwendigen Kosten möglichst lange zu vermeiden. Die Kosten einer Tankreinigung liegen zwischen S 10.000,-- und S 20.000,-, können jedoch, wie im Falle der Landesberufsschule Eibiswald im Jahre 1980, auch S 105.964,29 betragen. Daher empfiehlt der Landesrechnungshof, daß die Energieüberwachungsorgane für den Landeshochbau des Landes Steiermark bei ihrer Überprüfung der Heizungsanlagen in den Anstalten auch die Heizöllagertanks einbeziehen und sie im Hinblick auf die Notwendigkeit einer

Reinigung überprüfen. Sie können dann den AnstaJ.ts-  
leitern eine Entscheidungshilfe geben, wann die  
Heizöllagertanks wieder gereinigt werden sollten.

In manchen Anstalten werden sogenannte Heizöl-  
additive verwendet, die nach Angabe der Lieferfirmen  
den unerwünschten Ölschlamm im Lagertank auflösen  
und störungsfrei über Zuleitungen, Filter und Düsen der  
Verbrennung zuführen und neue Schlamm Bildung verhindern  
sollen. Weitere Vorteile dieser Additive sollen Korrosions-  
schutz, Heizöleinsparung, Herabsetzung der Rußbildung  
und Verhinderung von Störungen der Anlage durch Sauber-  
haltung von Lagertankzuleitung, Filter und Brenner sein.  
Auf Anfrage des Landesrechnungshofs wurden vom Referat  
für ÖlaJ.armdienst und sonstige chemisch-technologische  
Angelegenheiten der Fachabteilung IIIc Bedenken bezüglich  
der Verwendung dieser Heizöladditive angemeldet. Wennes  
auch vom wirtschaftlichen Standpunkt gerechtfertigt sei,  
Heizöladditive zu verwenden, um sich die kostspieligen  
Tankreinigungen zu ersparen und damit den Ölschlamm auf-  
zulösen und zu verbrennen, so ist die Verwendung der  
Additive aus der Sicht des Umweltschutzes bedenklich,  
da bei der Verbrennung des aufgelösten Ölschlammes in  
normalen Ölverbrennungsanlagen mit großer Wahrscheinlich-  
keit gesundheitsgefährdende Gase entstehen. Der Landes-  
rechnungshof hat daraufhin Proben von zwei verschiedenen  
Heizöladditiven der Fachabteilung IIIc für Untersuchungs-  
zwecke zur Verfügung gestellt. Univ.Do. Dr. Heinrich  
Binder, Leiter der Abteilung für Gaschromatographie am  
Institut für organische Chemie der Karl-Franzens-Uni-  
versität, wurde zur Abgabe einer Stellungnahme, ob die  
im Handel angebotenen Additive zum Auflösen von Heizöl-  
schlamm zu empfehlen sind, eingeladen. Die Stellungnahme  
ist als Beilage 8 dem Bericht angeschlossen.

Zusammenfassend kommt Dr. Binder in seiner Stellungnahme zur Ansicht, daß in den Brenner gelangender Heizölschlamm zu erhöhter Bildung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen und von Ruß führt. Daher wäre dieses Verfahren im Sinne des Umweltschutzes abzulehnen.

Der Landesrechnungshof möchte daher die Empfehlung aussprechen, daß keine neuen Heizöladditive bestellt werden sollen.

## 12. Heizöltransport mit der Murtalbahn

In den besonderen Bedingungen (Seite 6) wird gefordert:

"Der Brennstofftransport zum Landes-Sonderkrankenhaus Stolzalpe und Volksbildungsheim Schloß Feistritz hat ausschließlich über die Steiermärkische Landesbahn Unzmarkt-Murau zu erfolgen. Den einzelnen Rechnungen über die Brennstofflieferung ist jeweils der dazugehörige Frachtbrief anzuschließen."

Ohne auf die Problematik des Heizöltransportes mit der Murtalbahn einzugehen, hat der Landesrechnungshof die Einhaltung dieser Forderung überprüft.

Der Landesrechnungshof konnte sich am 13. April 1983 davon überzeugen, daß die an diesem Tag für das Landes-Sonderkrankenhaus Stolzalpe bestimmte Heizöllieferung der Fa. Rumpold tatsächlich über die Murtalbahn erfolgt ist. Es konnte jedoch im Landes-Sonderkrankenhaus Stolzalpe niemand gefunden werden - der Verwaltungsleiter der Anstalt war an diesem Tage gerade nicht persönlich anwesend - der normalerweise prüft, ob das gelieferte Heizöl tatsächlich über die Murtalbahn transportiert wird. Den zufällig entnommenen

und geprüften Rechnungen war kein Frachtbrief angeschlossen. Der Landesrechnungshof muß daher die Forderung aufstellen, daß - wenn schon ein Transportmittel der Murtalbahn gefordert wird - die das Heizöl übernehmende Person beauftragt wird, von der Lieferfirma den Beweis für den Transport über die Murtalbahn zu verlangen.

13. Angebote von wirtschaftlich verflochtenen Firmen

Im§ 11 Abs. 4 der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark wird bestimmt:

"Sind mehrere gleichwertige oder annähernd gleichwertige Angebote eingegangen, so kann der Zuschlag auf diese Angebote angemessen verteilt werden."

Dies trifft immer wieder für die Angebote für die Lieferung von Hausbrandkohle und Hüttenkoks zu, da fast alle Firmen zum selben Preis anbieten.

Bei Durchsicht des Brennstoffaktes der Fachabteilung IVa fiel dem Landesrechnungshof auf, daß die Fa. Alpenkohle und die Fa. Rudolf Schreitter & Co., die beide ihren Firmensitz in der Kaiserfeldgasse 21 in Graz haben, völlig idente Schreiben an die Fachabteilung IVa gerichtet haben, die auch die selben Unterschriften tragen (Beilage 9). Auch die Fa. Grazer Kohlenhandelsges.m.b.H. und die Fa. Dittler haben denselben Firmensitz, nämlich in Graz, Joanneumring 11. Alle vier Firmen haben Angebote zur Lieferung von Hausbrandkohle und Hüttenkoks abgegeben.

Nachforschungen des Landesrechnungshofs haben ergeben, daß die Grazer Kohlenhandelsges.m.b.H. In-

haber der Einzelfirma Dittler und Co. ist. Außerdem ist die Grazer Kohlenhandelsges.m.b.H. zu 100 Eigentü-  
mer der Firma Weststeirischer Kohlenhandel Ges.m.b.H.  
Alle drei Firmen sind jedoch im Handelsregister einget-  
tragen.

Gleich verhält es sich mit der Firma Alpenkohle  
und der Fa. Schreitter. Die Fa. Alpenkohle ist Inhaber  
der Fa. Rudolf Schreitter & Co. Beide haben ihren  
Firmensitz in der Kaiserfeldgasse 21. Obwohl beide  
Firmen im Handelsregister eingetragen sind, besteht  
handelsrechtlich nur mehr eine Firma mit einer Buch-  
haltung und einer Steuernummer.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs werden  
diese Firmenkonstellationen unter anderem sicher auch  
deswegen aufrechterhalten, weil sich der Anbieter  
bei Angeboten an das Land Steiermark und gleichen An-  
botspreisen einen doppelten Zuschlagsteil erhofft.  
Der Landesrechnungshof hält es daher für richtig,  
daß sowohl die Firma Dittler als auch die Fa. Schreitter  
keine Zuschläge erhalten haben

#### 14. Zusammenfassung

Die Ausschreibung von festen und flüssigen Brennstoffen für das Land Steiermark wird zentral von der Fachabteilung IVa der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion vorgenommen. Für das Brennstoffwirtschaftsjahr 1983/84 wurden Brennstoffmengen für einen Gesamtbetrag von fast

112 Mio.S (inkl. Umsatzsteuer)

an 18 verschiedene steirische Firmen vergeben. Darunter befinden sich auch

12.233 t Heizöl leicht mit Anschaffungskosten von 71 Mio.S.

Bereits im Jahre 1978 hat die Kontrollabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Ausschreibungen und Lieferungen von Heizöl leicht überprüft. Die Qualität des damals gelieferten Heizöles hat bei weitem nicht den gesetzlichen Forderungen entsprochen. Von acht untersuchten Ölproben lag nur bei einer der Schwefelgehalt unter dem vom Steiermärkischen Ölfeuerungs-gesetz geforderten Limit von 1 -

Aufgrund der Anregungen der Kontrollabteilung wurden damals folgende Maßnahmen gesetzt:

\* Die Brennstofflieferungen für die von der Rechtsabteilung 10 verwalteten Amtsgebäude (Bezirkshauptmannschaften) für die gewerblichen Berufsschulen und die von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung verwalteten Ir'ietshäuser des Landes wurden in die zentrale Ausschreibung durch die Fachabteilung IVa übernommen.

- \* Es wurde angeordnet, daß stichprobenweise Proben bei den Heizöllieferungen zu entnehmen sind.
- \* Die entnommenen Heizölproben sollten im Referat Öllarmdienst der Fachabteilung IIIc auf ihre Qualität untersucht werden.
- \* Von der Landesbaudirektion und der Kontrollabteilung wurden Pönale-Bestimmungen festgelegt, die für Lieferanten, deren Heizöl nicht der geforderten Qualität entspricht, angewendet werden sollten.
- \* Um Preisveränderungen besser erfassen zu können, wurden die Angebotspreise für Heizöl leicht aufgegliedert in
  - a) Raffinerieabgabepreis
  - b) Handelsspanne
  - c) Transportkosten

Bis Ende 1982 wurden von der Fachabteilung IIIa 189 Heizölproben untersucht. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, daß der Mittelwert der Schwefelgehalte von 1,34 ‰ im Jahre 1979 auf 0,65 ‰ im Jahre 1982 ständig abgenommen hat und somit um die Hälfte gesenkt werden konnte. Daraus ist der Erfolg der von der Kontrollabteilung vorgeschlagenen und von der Landesbaudirektion gesetzten Maßnahmen ersichtlich.

Der Landesrechnungshof hat in der Zeit zwischen 22. März und 6. Mai 1983 bei Heizöllieferungen von acht verschiedenen Lieferfirmen Heizölproben entnommen. Die Auswertung der Ölproben hat ergeben, daß ohne Ausnahme alle untersuchten Lieferungen dem geforderten Schwefelgehalt von maximal 0,75 ‰ entsprochen haben. Auch der

Gehalt an nicht abgesetztem Wasser und an Sedimenten entsprach der ÖNORM, sodaß keine der untersuchten Ölproben zu beanstanden war.

Die Preisänderungen von Heizöl leicht stellen bei den Referenten der einzelnen Abteilungen eine große Entscheidungsunsicherheit dar und sind mit großem Arbeitsaufwand verbunden.

Es kann auch vorkommen, daß Preisänderungen von einem Referenten anerkannt werden und vom anderen nicht. So wurde z.B. die Festsetzung des Stabilisierungsrabattes mit S 250,-- pro Tonne mit Wirkung vom 1. April 1983 von der Rechtsabteilung 12 an ihre Anstalten weitergegeben, während die Bezirkshauptmannschaft Liezen und die Landesberufsschule Mureck für Heizöllieferungen, die im Monat April erfolgten, den vollen Preis bezahlten.

Daß der Arbeitsaufwand für eine Preisänderung enorm ist, geht daraus hervor, daß z.B. für eine Preisänderung am 25. Februar 1981 in der Rechtsabteilung 12 die Erledigung von nicht weniger als 17 Eingangsstücken notwendig war.

Der Landesrechnungshof hält es für zweckmäßig, daß nicht nur die Ausschreibung der Heizöllieferungen zentral erfolgt, sondern daß auch die Entscheidung über die Preisänderungen von einer zentralen Stelle (z.B. durch die Rechtsabteilung 2) erfolgen sollte.

Bezüglich der Organisation der Qualitätsüberprüfung hat der Landesrechnungshof festgestellt:

- \* Die Fachabteilung IVa und die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung, die für die Veranlassung der Probenentnahmen in den Bezirkshauptmannschaften und den

landeseigenen Wohnhäusern zuständig sind, waren bis zum Überprüfungszeitpunkt durch den Landesrechnungshof nicht oder nur sehr ungenau über die Notwendigkeit und die Art und Weise der Probenentnahme und ihre Überprüfung informiert.

- \* Die Preise der für die Heizölprobenentnahme notwendigen Dosen weisen je nach Abteilung und Stückzahl, wie sie bestellt werden, eine Differenz von S 1,34 oder 27 % auf.
- \* Da die Kosten der Blechdosen im Vergleich zu den Kosten für die Probenuntersuchung relativ gering sind, schlägt der Landesrechnungshof vor, daß grundsätzlich bei jeder Heizöllieferung Ölproben entnommen, aber nur stichprobenweise Untersuchungen der gezogenen Ölproben durchgeführt werden, jedenfalls aber bei Störungen im Heizbetrieb.

Während seiner Prüfungstätigkeit stieß der Landesrechnungshof auf Betriebsstörungen in zwei Heizsystemen, die durch qualitativ minderwertiges Heizöl hervorgerufen wurden. In der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg hat die Lieferfirma auf ihre Kosten das minderwertige Heizöl aus dem Tank ausgepumpt und neuwertiges qualitativ entsprechendes Heizöl geliefert.

Bei der Heizanlage der landeseigenen Wohnhäuser in Graz, Stiftingtalstraße 87 bis 87e, wurde eine Heizölzuleitung, die besonders der Kälte ausgesetzt ist, durch Paraffinausscheidungen fast zur Gänze verstopft. Während dieses Heizöl die in den Ausschreibungsbedingungen festgelegten Forderungen (z.B. Schwefelgehalt) erfüllt, hat eine gaschromatische Untersuchung ergeben, daß es sich bei dem angegebenen Öl um einen Verschnitt zwischen Altöl

mit Heizöl extra leicht handeln dürfte. Während das problematische Heizöl inzwischen im zweiten Kessel, dessen Zuleitungen nicht so der Kälte ausgesetzt sind, verheizt werden konnte, war zum Zeitpunkt der Überprüfung noch nicht geklärt, wer die verstopfte Rohrleitung wieder in Ordnung bringt.

Um solche Brennerstörungen zu vermeiden, schlägt der Landesrechnungshof vor:

- \* Ölzuleitungen, die besonders der Kälte ausgesetzt sind, sind besonders zu isolieren;
- \* In den besonderen Bedingungen sollte noch ein Grenzwert des Paraffingehaltes festgelegt bzw. die Verbrennbarkeit des gelieferten Heizöles leicht unter normalen Bedingungen speziell gefordert werden;

Um in den Genuß der in der Vergebungsvorschrift für das Land Steiermark vorgesehenen 5fo-Klausel zu gelangen, haben verschiedene Firmen in den grenznahen Bezirken bzw. im Raum Aichfeld-Murboden Zweigniederlassungen gegründet.

Die Nachforschungen der Fachabteilung IVa und des Landesrechnungshofs haben ergeben, daß die Zweigniederlassungen oft nicht als echte Firmenfilialen angesehen werden können, um ihnen den 5 Vorteil zuzugestehen. Wenn auch in jedem Fall eine minimale Lohnsummensteuer an die jeweilige Gemeinde abgeführt wurde, so mußte festgestellt werden, daß es sich z.B. bei der Filiale der Fa. Leitner in Deutschlandsberg nur 'um ein Firmenschild auf einem Gasthau 'handelt. Bei der Niederlassung der Firma Rumpold in Weißkirchen konnte der Landesrechnungs-

hof nur ein verschlossenes fensterloses Tanklager und eine Brückenwaage feststellen. Die Aufträge für die Niederlassung der Firma Griessler in Teufenbach nimmt die Inhaberin einer dort ansässigen Brennstoffhandlung entgegen.

Auf die Zweigniederlassungen dieser drei Firmen entfielen 60 % der Gesamtzuschläge von Heizöl leicht für das Wirtschaftsjahr 1983/84.

Durch die Vergabe der Heizöllieferaufträge an das Landes-Sonderkrankenhaus Stolzalpe und das Landeskrankenhaus Bad Aussee an die Firma Rumpold, Weißkirchen, und nicht an die Billigstbieter erleidet das Land finanzielle Nachteile in der Höhe von S 360.500,--.

Da diese genannten Niederlassungen dem Landesrechnungshof sehr zweifelhaft erscheinen und bei der Vergabe dieser beiden Heizöljahreslieferaufträge an die Firma Rumpold, Weißkirchen, der finanzielle Vorteil für die Region Aichfeld-Murboden sicher nicht den finanziellen Nachteil von S 360.500,- für das Land aufwiegt, sollte diese Vorgangsweise genau überlegt werden.

Wie aus der zitierten Bestimmung der Vergabevorschrift für das Land Steiermark hervorgeht, hat die Landesregierung zu entscheiden, ob im Zweifelsfall im Hinblick auf Art und Größe des Zweigbetriebes eine bevorzugte Berücksichtigung zu erfolgen hat.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs ist u.a. Sinn und Zweck der sogenannten 5-fach-Klausel, daß Betriebe oder Zweigbetriebe in strukturschwachen Gebieten bei der Erlangung von Aufträgen der öffentlichen Hand zum

Vorteil des betreffenden Gebietes bevorzugt behandelt werden. Dabei ist Art und Umfang des Zweigbetriebes ein entscheidendes Qualifikationsmerkmal. Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß Art und Umfang der oben beschriebenen "Zweigbetriebe" nicht geeignet sind, Grundlage für die Anwendung der 5%-Klausel zu sein.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß bei den Lieferungen von Heizöl leicht an das Land Steiermark seit der letzten Überprüfung durch die Kontrollabteilung im Jahre 1979 eine wesentliche Verbesserung eingetreten ist, daß jedoch immer noch Probleme anstehen, die gelöst werden müssen.

Knapp vor Abschluß der Prüfung hat die Fachabteilung IVa je ein Schreiben an die Fachabteilung IVc und an die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung gerichtet, in denen die betreffenden Abteilungen ersucht werden, für die von ihnen baulich betreuten Anstalten die Qualitätsüberprüfung bei Heizöl leicht zu veranlassen.

Am 10. Juni 1983 fand die Schlußbesprechung im Amtraum des Landesrechnungshofdirektors mit folgenden Teilnehmern statt:

Vom Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor  
Wirkl. Hofrat Dr. Gerold Ortner  
Landesrechnungshofdirektor-  
stellvertreter Wirkl. Hofrat  
Dr. Egbert Thaller  
OBR Dipl.-Ing. Erich Feistritzer  
BR Dipl.-Ing. Horst Sparer

- Von der Landesbaudirektion: Landesbaudirektor Wirkl.  
Hofrat Dipl.-Ing. Helfrid  
Andersson  
ROBR Dipl.-Ing. Dr. Edmund  
Marchner
- Von der Fachabteilung IIIc: Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing. Wagner  
Dr. Roger Senarclens de Grancy  
Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing.  
Leopold Zwitter, Peufenbach
- Von der Fachabteilung IVa: Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing.  
Robert Reiter  
ROBR Dipl.-Ing. Bernhard  
Stern  
Frau OKontr. Edda Scherling
- Von der Fachabteilung IVb: prov.Bau-Rev. Ing. Karl Wagner  
Hippacher
- Von der Fachabteilung IVc: Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing.  
Dr. Erich Tscheließnigg
- Von der Rechtsabteilung 2: Frau ORR Dr. Marlies  
Skorscheni Grössler, Peufenbach
- Von der Rechtsabteilung 12: LRR Dr. Hans-Walter Deutschlandsberg  
Schönhofer Roth, Gnas  
Verw.OREv. Klaus-Dieter & Co.  
Rothmüller Lutz, Weber & Co.
- Von der Abteilung für  
Liegenschaftsverwaltung Wirkl.Hofrat Dr. Leopold  
Heinisch Grössler, Peufenbach  
Lutz, Weber & Co.

Von den Vertretern des Landesrechnungshofs wurde das Ergebnis der Prüfung dargelegt. In der Diskussion wurde auch auf die Probleme, die sich durch Preisänderungen ergeben, eingegangen. Zu deren Lösung werden noch weitere Gespräche mit der Rechtsabteilung 2 geführt werden.

Graz, am 13. Juni 1983

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Ortner)

Reingeschrieben 14. Juni 1983 / Jö  
Verglichen \_\_\_\_\_  
Entfertigt \_\_\_\_\_

Je'